



Gemeinde Reinholterode

Satzung

zur

Regelung

der

Aufwandsentschädigung

*für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden, der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Reinholterode
(SatzAEFW)*

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) sowie dem § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92), hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinholterode, am 01. Dezember 2010, nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 – Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 – Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **57,00 €**.

(2) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **26,00 €**.

(3) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart **26,00 €**
- Gerätewart **26,00 €**

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt gemäß § 13 Abs. 1 ThürKO für den

- Gebäudewart **30,00 €**.

§ 3 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die SatzAEFw vom 14. August 2001 sowie alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden, Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Reinholterode, den 13. Dezember 2010

Gemeinde Reinholterode

gez.
F r i e s e
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 08. Dezember 2010, bestätigte

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reinholterode [SatzAEFw]

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2000 (GVBl. S. 113), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Reinholterode i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Reinholterode, den 13. Dezember 2010

Gemeinde Reinholterode

gez.
F r i e s e
Bürgermeister